

ÖSTERREICHISCHER RUDERVERBAND (ÖRV)

SATZUNG (S)

Präambel

Grundsatzprogramm des Österreichischen Ruderverbandes

Der Österreichische Ruderverband (ÖRV) ist der freiwillige Zusammenschluss aller rudersporttreibenden Vereine und Verbände in Österreich. Er hat deren Interessen nach innen und außen wahrzunehmen und den Rudersport ideell und finanziell zu fördern. Er versteht sich als Vertreter aller, die den Rudersport und verwandte Sportarten ausüben. Er ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn ausgerichtet, überregional, politisch und weltanschaulich unabhängig.

Der ÖRV tritt für Fairness und Sauberkeit im Sport ein und verpflichtet sich, auf die Einhaltung aller diesbezüglichen Bestimmungen zu achten.

Der ÖRV arbeitet eng mit allen öffentlichen Stellen und den für den Sport relevanten Organisationen und Institutionen zusammen, er vertritt den Rudersport bei diesen und ist deren Berater in allen Fragen des Rudersports. Eine enge Zusammenarbeit mit den Dachverbänden ist im Rahmen des österreichischen Sportsystems unerlässlich.

Der ÖRV strebt eine enge Zusammenarbeit mit seinen Landesverbänden und seinen Vereinen an. Die Landesverbände müssen ihre Interessen in allen Gremien des ÖRV vertreten können.

Der ÖRV ist die alleinige Vertretung aller den Rudersport Ausübenden gegenüber dem Internationalen Ruderverband (FISA) und hat das ausschließliche Entsendungsrecht zu allen FISA-Regatten und Bewerben. Er ist allein zuständig für den Vorschlag an das ÖOC zur Aufnahme in die Kader zu den Olympischen Spielen.

Der ÖRV bekennt sich

- zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports; er tritt daher aktiv für Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein, lehnt jede Form der Manipulation von Sportbewerben ab und fordert die Grundwerte der Integrität im Sport auch von den Verbandsmitgliedern und deren Mitgliedern als Verhaltensmaxime ein.
- zu der Gleichbehandlung aller Rudersporttreibenden
- zu der ehrenamtlichen Tätigkeit seiner Funktionärinnen und Funktionäre in enger Zusammenarbeit mit neben- und hauptamtlichem Fachpersonal
- zu einer umweltverträglichen Sportausübung
- zu einer sozialen und integralen Einbindung Behinderter in den Rudersport
- zu einer Zusammenarbeit mit dem Betriebs-, Schul- und Universitätssport
- zu einer Förderung des Ruderns als Sport für die ganze Familie, wozu der Rudersport alle Voraussetzungen hat
- zu einer Förderung der gesundheitlichen Aspekte des Ruderns für alle Altersstufen
- zu einer engen Zusammenarbeit mit der Wirtschaft
- zu einer engen Zusammenarbeit mit allen Medien zur Förderung des öffentlichen Interesses und Verbreitung des Rudersports
- zu einer engen Kooperation mit der Sportmedizin im Interesse der gesundheitlichen Absicherung aller Aktiven

Der ÖRV ist eine Serviceeinrichtung. Er sieht seine Aufgaben im Rahmen seiner ideellen und finanziellen Möglichkeiten in der

- Durchführung von Regatten und anderen sportlichen Bewerben für alle Leistungs- und Altersstufen
- Planung, Koordinierung und Umsetzung aller leistungsoptimierenden Maßnahmen, z.B. Trainingslager, leistungsphysiologischer Tests und der Einbeziehung aller rudersport-relevanten Wissenschaftsdisziplinen
- Durchführung von ÖM, ÖSTM, Sichtungsregatten und Schulbewerben
- Organisation von Entsendungen zu Weltmeisterschaften, Europameisterschaften und anderen Wettkämpfen
- Planung und Durchführung von Talenteausleseprojekten
- gezielten Nachwuchs- und Jugendförderung und der Förderung der Athletinnen und Athleten bis zur Weltklasse
- Aus- und Fortbildung von Funktionären, Übungsleitern, Lehrwarten und Trainern
- Vereinheitlichung der Rudertechnik nach dem jeweils neuesten Stand
- Einsetzung eines optimalen Trainersystems zur fachlichen Betreuung aller ÖRV-Leistungskader
- Unterstützung bei der Schaffung und dem Ausbau von Leistungszentren im Osten (Wien), in der Mitte (Linz-Ottensheim) und im Süden (Völkermarkt) Österreichs
- fachlichen und ideellen Hilfestellung für Vereine zur Bewältigung ihrer Aufgaben

§ 1 Name, Zweck und Flagge des Verbandes

(1) Der Name des Verbandes lautet:

ÖSTERREICHISCHER RUDERVERBAND (ÖRV).

Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer, nicht auf die Erzielung eines Gewinnes gerichteter Verband.

(2) Der Zweck des ÖRV ist, in Österreich den Rudersport und verwandte Sportarten zu fördern. Der Rudersport ist im Rahmen der Statuten der **FISA =**

FEDERATION INTERNATIONALE DES SOCIETES d'AVIRON

einheitlich zu gestalten.

Dazu hat der ÖRV die Landesruderverbände (LRV), Regattavereine, bzw. -verbände und Vereine die den Rudersport in Österreich betreiben, zusammenzufassen.

(3) Der ÖRV führt eine der Länge nach in drei gleich breite Felder geteilte, rot-weiß-rote Flagge, in der Mitte des weißen Feldes stehen in Rot die Anfangsbuchstaben des Verbandes: ÖRV.

(4) Zur wirkungsvollen Präsentation des Rudersports in der Öffentlichkeit kann der ÖRV weitere Kennzeichen (Logos, Symbole) entwickeln.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

(1) Sitz des Verbandes ist Wien.

(2) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mittel zum Erreichen des Verbandszweckes

(1) Der ÖRV bedient sich zum Erreichen des Verbandszweckes ideeller und materieller Mittel.

(2) Ideelle Mittel sind

- a) Unterstützung der Mitglieder durch Rat und Tat, besonders durch Anregung und Unterstützung von Veranstaltungen,
- b) Herausgabe der Ruderwettfahrtbestimmungen (RWB), die für internationale Ruderwettfahrten (RW) den Rules of Racing (RoR) und dem Ausführungsreglement (AR) der FISA entsprechen und für nationale RW den Erfordernissen des österreichischen Rudersports Rechnung tragen, der Bestimmungen für die österreichischen Meisterschaftsbewerbe (BM) und sonstiger bindender Vorschriften zur Förderung des Österreichischen Rudersports,
- c) Herausgabe einer Verbandszeitschrift und sonstiger Mitteilungen,
- d) Bereitstellung einer Kommunikationsplattform im Internet,
- e) Abhaltung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Vorträgen,
- f) Einwirkung auf die öffentliche Meinung und planmäßige Verbreitung des Rudersports,
- g) Erstellung von Nachwuchs-, Jugend- und sonstigen Sportprogrammen,
- h) Förderung von Mannschaften und Stiftung von Wettfahrtpreisen,
- i) Abhaltung des Österreichischen Rudertages (RT),
- j) Abhaltung der jährlichen österreichischen Meisterschaftsbewerbe,
- k) Durchführung sonstiger Wettkämpfe, Trainingslager und Lehrgänge,
- l) vermittelnde und schiedsgerichtliche Tätigkeit,
- m) Zurverfügungstellung von Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen,
- n) Überwachung der Verbandsmitglieder sowie deren Mitglieder und Beauftragte (Trainer, Funktionäre, etc) auf ein dem Ansehen des österreichischen Rudersportes entsprechendes Auftreten in der Öffentlichkeit, auf Hochhaltung einer guten sportlichen Auffassung, sowie auf die genaue Einhaltung von S, RWB und BM,
- o) Pflege der sportkameradschaftlichen Beziehung zu ausländischen Ruder- und Regattavereinen,
- p) Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der FISA und des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG),
- q) Umsetzung der Integritätsgrundsätze des ÖRV und der Fairness-Prinzipien der FISA.

(3) Zu den materiellen Mitteln gehören:

- a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Sponsorgelder, Subventionen öffentlicher Stellen, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Erlöse aus Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
- b) Lehrgänge, Ruderkurse, Vorträge, Wanderfahrten,
- c) Durchführung von Verbandsfesten zur Erzielung von Erträgen für Zwecke des Rudersportes, Verkauf von Verbandsartikeln, Marketingveranstaltungen.
- d) Der Verband und seine Vereine können zur Versorgung der Sportausübenden in den verbands- und vereinseigenen Bootshäusern Kantinen betreiben.

(4) Ein offizieller vom Präsidium beschlossener Verbandssponsor geht individuellen Sponsoren bei Weltcuprennen, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen vor; bei Veranstaltungen des ÖRV ist der Verbandssponsor zu berücksichtigen.

(5) Zwischen dem ÖRV, den Landesverbänden und den Vereinen herrscht Einvernehmen, dass sich der ÖRV primär auf den Spitzensport, die Landesruderverbände und Vereine auf die Nachwuchsarbeit und den Breitensport konzentrieren, unterstützt durch den ÖRV.

§ 4 Verbandsmitglieder

(1) Der ÖRV setzt sich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, die gemeinnützige österreichische Vereine sein müssen und Ehrenmitgliedern (natürliche Personen) zusammen.

(2) Ordentliches Mitglied kann jeder LRV, Regattaverband und Regattaverband und jeder Rudersport treibende Verein werden.

(3) Außerordentliches Mitglied kann jeder Verband oder Verein werden, der eine dem Rudersport verwandte Sportart betreibt.

(4) Ehrenmitglieder werden vom RT mit Einstimmigkeit der gültigen Stimmen ernannt. Eines dieser Ehrenmitglieder kann vom RT mit Einstimmigkeit der gültigen Stimmen zum Ehrenpräsidenten des ÖRV ernannt werden.

(5) Bei Verbandsmitgliedern mit mehreren Sektionen (Abteilungen) gelten die S, RWB und BM für die Rudersport treibende Sektion (Abteilung) dieser Vereine.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Wer dem ÖRV als ordentliches Mitglied beitreten möchte, hat die Aufnahme schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Abdruck der Vereinssatzung und ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
- b) ein Mitgliederverzeichnis gemäß § 13 Abs. 1
- c) ein rechnerischer Nachweis der Vermögensverhältnisse zur Zeit des Aufnahmeantrages
- d) die genaue Bezeichnung des Namens
- e) die genaue Beschreibung und bildliche Übermittlung der Flagge, der Ruderkleidung und der Kennzeichnung der Ruderblätter
- f) eine Liste des Vorstandes zum Zeitpunkt des Aufnahmeansuchens.

(2) Bei Anträgen um Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist in gleicher Weise zu verfahren, jedoch sind nur die unter Abs. 1 a), b), d) und f) angeführten Unterlagen beizufügen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet vorläufig der V und endgültig das Präsidium bei der nächsten Sitzung. Zur Aufnahme ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist Berufung an den nächsten RT zulässig, der mit 2/3-Mehrheit die Aufnahme beschließen kann.

(4) Die Mitgliedschaft tritt erst ab dem Zeitpunkt der Bezahlung der Aufnahmegebühr (zwölfjähriger Jahresbeitrag) in Kraft.

§ 6 Mitgliedschaft

Jedes Verbandsmitglied muss durch seine Satzung oder einen sie ergänzenden Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung den Art. 12 (3) und (5) der FISA-Statuten sowie Regel 21 (Health) und 22 (Insurance) Rules of Racing (RoR) als bindend anerkennen und seinen Mitgliedern auferlegen. Bei Zweifeln entscheidet der VA.

§ 7 Landesruderverbände, Regattavereine (-verbände)

- (1) Die Aufnahme eines LRV setzt voraus, dass ihm mindestens zwei in diesem Bundesland ansässige Verbandsvereine angehören.
- (2) Wurde der Zusammenschluss zu einem LRV von mindestens der Hälfte der in diesem Bundesland ansässigen Verbandsvereine beschlossen und der LRV als ordentliches Mitglied aufgenommen, sind auch alle übrigen, in diesem Bundesland ansässigen Verbandsvereine verpflichtet, ihm als Mitglieder anzugehören.
- (3) Zur Durchführung von RW und anderen rudersportlichen Veranstaltungen können Regattavereine (-verbände) gebildet werden.
- (4) Ist für ein räumlich abgegrenztes Gebiet ein Regattaveroin vom ÖRV anerkannt, ist jeder in diesem Gebiet ansässige Verbandsverein verpflichtet, ihm als Mitglied anzugehören.
- (5) Ist für ein bestimmtes Gebiet ein Regattaveroin anerkannt, ruht für die in diesem Gebiet ansässigen Verbandsvereine die Berechtigung, offene RW zu veranstalten; sie können jedoch mit der Durchführung beauftragt werden.
- (6) In Gebieten, in denen kein Regattaveroin anerkannt ist, übernimmt der Landesruderverband dessen Aufgaben.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Verbandsvereine sind berechtigt:
 - a) bei internationalen und nationalen RW des ÖRV Mannschaften, die aus ausübenden Vereinsmitgliedern der Verbandsvereine bestehen, starten zu lassen;
 - b) an internationalen RW des Auslandes teilzunehmen;
 - c) Ruderwettfahrten zu veranstalten.
- (2) Ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme beim Rudertag.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder und deren Mitglieder sind den Bestimmungen von S, RWB, BM, RoR und AR, sowie den Beschlüssen der Verbandsorgane unterworfen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Verbandsbeitrages, sowie zur Übermittlung der jährlichen Nachweise und Berichte verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsvereine dürfen in Österreich an RW, die nicht vom ÖRV oder einem Verbandsmitglied veranstaltet werden, nur mit Genehmigung des Vorstandes teilnehmen.
- (4) Änderungen in den Vereinssatzungen sind dem Vorstand umgehend zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Änderungen betreffend die Flagge, die Ruderkleidung und die Kennzeichnung der Ruderblätter sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen; Änderungen des Vereinsvorstandes sind dem Vorstand zu melden..
- (6) Vom ÖRV entwickelte Symbole (Logos) nach § 1 (4) sind bei öffentlich verbreiteten Schriftstücken (z. B. Ausschreibungen) zu verwenden.
- (7) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Zustimmung ihrer Mitglieder zur Verarbeitung aller sie betreffenden personenbezogenen Daten einzuholen.

§ 10 Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten seinen zum Ende des Geschäftsjahres wirksamen Austritt erklären; die Erklärung ist schriftlich an den Vorstand des ÖRV zu richten
- (2) Ein Mitglied, das seinen Status der Gemeinnützigkeit verliert oder das beharrlich gegen wesentliche satzungsgemäße Verpflichtungen, insbesondere gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstößt, ist vom Präsidium auszuschließen.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, wird es aufgelöst oder das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet, so erlöschen seine Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Der ÖRV wird unter den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§ 11 Anti-Dopingbestimmungen

- (1) Für den ÖRV gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der FISA und des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG). Diese Bestimmungen, insbesondere die „Besonderen Pflichten der Sportorganisationen“ gemäß § 18 ADBG, sind für das Handeln der Organe, der Funktionäre und der Mitarbeiter des ÖRV verbindlich. Demnach hat der ÖRV auch dafür zu sorgen, dass diese Anti-Doping-Bestimmungen für alle an Wettkämpfen und Ruderwettfahrten des ÖRV teilnehmenden Vereine und Personen (Athleten und Athletinnen, Betreuer und Betreuerinnen, Funktionäre und Funktionärinnen) verbindlich sind.
- (2) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen entscheidet im Auftrag des ÖRV die Anti-Doping-Rechtskommission. Deren Entscheidungen können bei der Unabhängigen Schiedskommission angefochten werden.

§ 12 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Zur Aufnahme als ordentliches Verbandsmitglied ist der zwölfwache Jahresverbandsbeitrag zu bezahlen.
- (2) Jeder Verbandsverein entrichtet alljährlich für jedes seiner ausübenden und sonstigen Mitglieder, die ihm am 1. Jänner angehören, den Jahresverbandsbeitrag, dessen Höhe alljährlich vom ordentlichen Rudertag nach den Kategorien des § 13 Abs. 1 festgesetzt wird.
- (3) Bei Aufnahme von Mitgliedern in die Verbandsvereine nach dem 1. Jänner wird der aliquote Jahresbeitrag (jeweils ab dem der Meldung folgenden Monat) verrechnet. Bei Wiedereintritt derselben Person beim selben Verein innerhalb von sechs Monaten wird der Jahresbeitrag verrechnet.
- (4) Jeder Verband und jedes außerordentliche Mitglied entrichtet jährlich den 10-fachen Jahresverbandsbeitrag.
- (5) Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht.

§ 13 Jährlicher Mitgliedernachweis und Berichte

- (1) Die Verbandsvereine haben dem ÖRV jährlich bis zum 15. Jänner ein Verzeichnis ihrer Mitglieder, die ihnen am 1. Jänner angehört haben, getrennt nach nachstehenden Kategorien, einzusenden. Die unter 1. bis 3. genannten Mitglieder müssen bis 31. 12. des abgelaufenen Jahres das 18. Lebensjahr überschritten haben.

- a) Ausübende Mitglieder
 1. Ehrenmitglieder
 2. Männer
 3. Frauen
 4. Junioren

- 5. Juniorinnen
- 6. Schüler
- 7. Schülerinnen

Bei den unter a) genannten Mitgliedern sind außer dem Namen auch das Geburtsdatum und die Wohnanschrift anzugeben.

- b) Sonstige (unterstützende, fördernde) Mitglieder
Die unter b) genannten Mitglieder können auch nur nach der Zahl angegeben werden.

(2) Die Verbandsvereine haben dem ÖRV jährlich bis zum 15. Jänner einen Jahresbericht zu übermitteln, dessen Inhalt vom Vorstand festgelegt wird. Den Verbandsvereinen steht jedoch gegen die Festlegung dieses Inhalts ein Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung an den nächsten RT zu.

(3) Vereinsvorstandslisten, sowie Vereinszeitschriften (Vereinsnachrichten, die über ein Rundschreiben hinausgehen), sind dem ÖRV laufend zu übermitteln.

§ 14 Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Aufnahmegebühren und der Jahresbeitrag neuer Mitglieder sind vier Wochen nach vollzogener Aufnahme fällig.

(2) Die aufgrund der Mitgliedernachweise sich ergebenden Jahresbeiträge sind vier Wochen nach Vorschreibung fällig.

(3) Auf Antrag des betroffenen Vereines darf der Vorstand fällige Beiträge bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres stunden.

§ 15 Verzugsfolgen und Ordnungsstrafen

(1) Wenn ein Verbandsmitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann das Präsidium verfügen, dass alle oder einzelne Rechte dieses Verbandsmitgliedes bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen ruhen.

(2) Rückständige Beiträge und Nachweise werden vom Vorstand unter Verhängung einer Ordnungsstrafe und mit dem Setzen einer Frist von 14 Tagen angemahnt. Bleibt die Mahnung ergebnislos, wird vom Präsidium unter Androhung des Ausschlusses und Verhängung einer weiteren Ordnungsstrafe eine letzte Frist gesetzt. Innerhalb dieser Frist ist eine Klärung nach Abs. (1) zu versuchen. Bleibt auch die zweite Anmahnung ergebnislos, wird durch das Präsidium der Ausschluss verfügt. Zahlungsverpflichtungen bleiben jedoch bestehen.

(3) Auf Antrag kann das Präsidium die Wiederaufnahme beschließen, wenn sämtliche Rückstände und Ordnungsstrafen bezahlt, bzw. die Nachweise vorgelegt werden.

(4) Die Höhe der Ordnungsstrafen beträgt bis zu € 500,--.

(5) Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist Berufung an den nächsten RT zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung .

(6) Der RT kann Strafen über Verbandsmitglieder verhängen, die schriftlichen Weisungen des Präsidiums nicht nachkommen, bzw. nicht nachgekommen sind.

§ 16 Verbandsleitung

Die Verbandsleitung obliegt: a) dem Rudertag (RT)
 b) dem Verbandsausschuss (VA)

§ 17 Rudertag

- (1) Der RT ist die Mitgliederversammlung im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes. Er ist die höchste Instanz.
- (2) Den RT bilden die Ehrenmitglieder des Verbandes und die Abgeordneten der ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitglieder, die auch das Stimmrecht ausüben.
- (3) Ehrenmitglieder, Verbände und außerordentliche Verbandsmitglieder haben, unabhängig von ihrer Mitgliederanzahl, je eine Stimme.
- (4) Das Stimmrecht der Verbandsvereine richtet sich nach den Zahlen des letzten Mitgliederverzeichnisses, wobei Neuzugänge, die bis vier Wochen vor dem RT schriftlich gemeldet werden, berücksichtigt werden. Jedem Verbandsverein steht bis einschließlich 30 Mitglieder nach § 13 Abs. 1 a) 1 - 3 eine Stimme zu, für je weitere 30 gleichwertige Mitglieder eine weitere Stimme, jedoch höchstens fünf Stimmen insgesamt.
- (5) Für je eine Stimme kann ein Abgeordneter entsandt werden.
- (6) Stimmen können übertragen werden, jedoch darf kein Ehrenmitglied oder Abgeordneter mehr als fünf Stimmen auf sich vereinen. Das persönliche Stimmrecht der Ehrenmitglieder kann nicht übertragen werden.
- (7) Jeder Abgeordnete muss einem Verbandsmitglied angehören. Er hat sich durch eine schriftliche, satzungsgemäß gezeichnete Bestätigung jenes Verbandmitgliedes auszuweisen, das ihm seine Stimme(n) übertragen hat. Die Bestätigung hat auch die Erklärung zu enthalten, dass der Abgeordnete bei Ausübung seines Stimmrechtes auch selbständige Entscheidungen treffen darf. Soll ein Abgeordneter sein ihm übertragenes Stimmrecht an andere Abgeordnete weiter übertragen dürfen, ist dies ebenfalls in dieser Bestätigung festzuhalten.
- (8) Den Verhandlungen des RT können die Mitglieder der Verbandsvereine und vom ÖRV geladene Gäste beiwohnen. Über die Zulassung anderer Personen entscheidet der RT.

§ 18 Ort und Einberufung des Rudertages

- (1) Der ordentliche RT tritt alljährlich zusammen. Der Tag wird durch den Vorstand bestimmt und ist acht Wochen vorher bekanntzugeben.
- (2) Ein außerordentlicher RT wird vom Vorstand nach eigenem Ermessen oder bei Zutreffen des § 23 Abs. 9 einberufen. Falls es mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder unter Angabe der Gründe beantragen, ist der Vorstand verpflichtet, binnen zwei Monaten einen außerordentlichen RT abzuhalten.
- (3) Den Ort der Abhaltung des ordentlichen RT bestimmt der vorangegangene RT, den eines außerordentlichen RT der Vorstand.
- (4) Die Einberufung eines RT hat mindestens 3 Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich zu erfolgen, wobei die Tagesordnung (TO), die gemäß § 20 Abs. 1 eingebrachten Anträge, die Berichte und eventuelle Berufungen beizulegen sind.

§ 19 Obliegenheiten des Rudertages

- (1) Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen RT.
- (2) Prüfung und Genehmigung des Verwaltungs- und Kassenberichtes des vorangegangenen Geschäftsjahres.
- (3) Festsetzung der Jahresbeiträge und des Haushaltsplanes.
- (4) Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der S, RWB, BM und GO des Rudertages. Anträge auf Änderung der RWB und der BM dürfen – sofern nicht gesetzliche

Regelungen eine frühere Änderung verlangen – nur für den Rudertag nach Olympischen Sommerspielen zugelassen werden.

(5) Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse wegen verweigerter Aufnahme, Nichtgenehmigung von Änderungen gemäß § 9 Abs. 5 und Ausschluss von Verbandsmitgliedern.

(6) Entscheidungen über sonstige Berufungen gegen Präsidiums-Beschlüsse, sofern diese nicht endgültig sind.

(7) Entscheidung über Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenpräsidenten.

(8) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes des ÖRV.

(9) Festlegung der Austragungsorte der Österreichischen Meisterschaftsbewerbe.

(10) Bestimmung des Ortes des nächsten Rudertages.

§ 20 Anträge an den Rudertag

(1) Anträge an den RT können nur der Vorstand, die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder stellen. Sie werden nur dann auf die Tagesordnung (TO) gesetzt, wenn sie fünf Wochen vor dem RT beim Vorstand eingelangt sind.

(2) Anträge, bzw. Berufungen, die nicht auf der TO stehen, weil die Frist gemäß Abs. 1 versäumt wurde, müssen zum RT schriftlich eingebracht werden. Sie können als Dringlichkeitsanträge nur mit Unterstützung von 2/3 der vertretenen Stimmen zur Beratung gestellt werden.

§ 21 Geschäftsordnung und Beschlüsse des Rudertages

(1) Verhandelt wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung (GO). Verhandlungssprache ist Deutsch.

(2) Die Beschlüsse des RT sind innerhalb von vier Wochen zu veröffentlichen. Ein vollständiges Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zuzustellen.

§ 22 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

(1) Der RT ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Eine Stunde nach dem bekanntgegebenen Beginn ist der RT, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen, ausgenommen höhere Gewalt, beschlussfähig.

(2) Ist nichts anderes vorgeschrieben, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst.

(3) Zur Änderung der Satzung, zur Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse wegen verweigerter Aufnahme und Nichtgenehmigung von Änderungen gemäß § 9 Abs. 5 und zum Ausschluss von Verbandsmitgliedern ist eine 2/3-Mehrheit der vertretenen, gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Zur Auflösung des ÖRV ist eine 3/4-Mehrheit der Gesamtstimmen der dem ÖRV angehörenden Mitglieder erforderlich.

(5) Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenpräsidenten ist Einstimmigkeit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums (ausgenommen die Präsidenten der LRV) und des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge des § 23 Abs. 1 sofern

der RT nichts anderes beschließt. Es entscheidet die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen. Wird diese nicht erreicht, hat eine Stichwahl zwischen den beiden Meistgewählten zu entscheiden, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen entscheidet. Bringt auch die Stichwahl keine Entscheidung, ist eine Neuwahl für diese Stelle durchzuführen.

(7) Sollen weitere Mitglieder eines Verbandsvereines in den VA gewählt werden, ist eine 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, scheidet dieser Anwärter aus der Wahl aus, unter den übrigen ist die Wahl gemäß Abs. (6) durchzuführen. Wenn nur ein Anwärter vorhanden ist, gilt er mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen als gewählt.

(8) Unbeschriebene und nicht eindeutige Stimmzettel zählen nicht zu den gültigen Stimmen.

§ 23 Verbandsausschuss (VA)

(1) Der Verbandsausschuss (VA) besteht aus dem Präsidium (P) und dem Vorstand (V).

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den drei Vizepräsidenten des ÖRV sowie aus den Präsidenten der Landesruderverbände.

(3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus vom Rudertag gewählten Mitgliedern mit Sitz und Stimme und aus den vom Präsidium bestellten Vorsitzenden der Unterausschüsse und allfälligen Beiräten als Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht.

a) Vom Rudertag gewählt werden

Präsident
drei Vizepräsidenten mit zugeordneten Aufgabengebieten
Schriftführer
Kassier
Technischer Referent

b) Vom Präsidium als Vorsitzende der Unterausschüsse bestellt werden

Sportwart, Frauensportwart, Jugendsportwart
Referent für Material, Referent für den Breitensport
Referent für Mastersrudern, Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Referent für die Verbandszeitschrift, Referent für EDV und Internet
sowie bis zu zwei Beiräte für spezielle Aufgaben.

(4) Der Ehrenpräsident hat auf Lebenszeit Sitz und Stimme im Präsidium und im Vorstand.

(5) Gewählt wird am Rudertag nach den Olympischen Sommerspielen. Die für die Dauer von vier Jahren gewählten Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Anträge auf Neuwahlen vor Ablauf der Funktionsperiode bedürfen der einfachen Mehrheit der beim vorangegangenen Rudertag vertretenen Stimmen.

(6) Die Mitglieder des VA müssen Ehren- oder ausübende Mitglieder eines Verbandsmitgliedes sein. Sie sind wiederbestellbar. Wer nicht mehr Mitglied eines Verbandsvereines ist, scheidet aus dem VA aus.

(7) Die Präsidenten der Landesruderverbände (LRV) werden von ihren Landesverbänden entsandt.

(8) Scheiden gewählte Mitglieder aus Präsidium oder Vorstand aus, ergänzt sich das Gremium durch Kooptierung, die vom nächsten Rudertag zu bestätigen ist.

(9) Sind mehr als drei durch Wahl besetzte VA-Stellen im Laufe einer Funktionsperiode frei geworden, oder ist der Präsident ausgeschieden, so ist zur Vornahme einer Ergänzungswahl innerhalb von zwei Monaten ein außerordentlicher Rudertag abzuhalten. Die Neuwahl erstreckt sich hierbei ohne Rücksicht auf die durch den VA erfolgten Zuwahlen auf alle während dieser Funktionsperiode frei gewordenen VA-Stellen.

§ 24 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium obliegt die Vertretung des Verbandes nach außen. Es ist für die langfristige sportliche Linie unter Einbindung der Interessen der Landesverbände zuständig. Verhandelt wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung (GO). Verhandlungssprache ist Deutsch.

(2) Zuständigkeiten

- a) strategische, sportpolitische Vorgaben
- b) Bestätigung aller Nominierungen, sofern damit eine Budgetüberschreitung verbunden ist
- c) Controllerberichte
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines Ehrenpräsidenten an den RT
- f) Vertragsabschlüsse
- g) Antrag Satzungsänderungen an den RT
- h) Budgetantrag an den RT
- i) Entscheidung über Budgetüberziehungen
- j) Wahlvorschläge an den RT
- k) Bestellung der Vorsitzenden der Unterausschüsse
- l) Personalentscheidungen
- m) Abklärung aller Anliegen der Landesruderverbände
- n) Entscheidung über Berufungen
- o) Schlichtung aller in Zusammenhang mit den RWB entstandenen Streitigkeiten
- p) Überwachung des Dopingverbotes und Ergreifen aller hierzu notwendigen Maßnahmen

Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann am RT Berufung eingelegt werden.

(3) Das Präsidium hat Beschlussprotokolle zu führen, die innerhalb von 14 Tagen den Vorstandsmitgliedern und den Rechnungsprüfern zur Information zu übermitteln sind.

§ 25 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Kollegialorgan des ÖRV. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich dem Präsidium vorbehalten sind. Verhandelt wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung (GO). Verhandlungssprache ist Deutsch. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu erledigen, alle nötigen Beschlüsse vorzubereiten, und die Referate zu koordinieren. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung der Geschäftsordnung des V
- b) Vorbereitung des RT, der Anträge an den RT und Festsetzung von Zeit und TO des Rudertages
- c) Vorbereitung der Aufnahme neuer Mitglieder
- d) Bearbeitung und Erledigung aller ihm laut S, RWB, BM, bzw. anderen Bestimmungen zustehenden Aufgaben

- e) Einrichtung von Unterausschüssen
- f) Erstellung des Budgets als Vorschlag an das Präsidium
- g) Laufende Ausgabenkontrolle
- h) Zusammenarbeit mit den Rechnungsprüfern und dem Controller
- i) Führung der haupt- und nebenamtlichen Beschäftigten
- j) Beschlussfassung über Anträge von Verbands- oder VA-Mitgliedern auf Verleihung von Ehrennadeln
- k) Bearbeitung und Entscheidung von Schiedsrichterangelegenheiten
- l) Vierteljährliche Berichtspflicht an das Präsidium

(2) Gegen Entscheidungen des V kann, sofern sie nicht endgültig sind, zum nächsten RT Berufung eingelegt werden.

(3) Der V kann Verfahrenskosten, die bei Eingriffen gemäß Abs. 1 k) entstanden sind, ganz oder teilweise den Beteiligten auferlegen.

(4) Der V hat die Kontakte zu allen öffentlichen Stellen zu halten und ist für die rechtzeitige Abgabe aller Subventionsansuchen zuständig.

(5) Ordentliche Vorstandssitzungen finden in der Regel alle drei Wochen statt. Der Termin der jeweils nächsten Sitzung ist im Protokoll festzuhalten. Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn sie von mindestens vier Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe beantragt werden.

(6) Soweit Aktivitäten des ÖRV von den Mitgliedsvereinen zumindest teilweise zu finanzieren sind, ist der Vorstand verpflichtet, die Kostentragung vorher mit den Vereinen schriftlich zu vereinbaren und die zuständigen Landesruderverbände zu informieren.

§ 26 Abstimmungen im Verbandsausschuss

A – Präsidium

(1) Das Präsidium fällt seine Entscheidungen in Sitzungen, durch Umlaufbeschlüsse oder durch telefonische Umfragen.

(2) Die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten spätestens zwei Wochen vorher einberufen.

(3) Das Präsidium tagt zumindest 4mal jährlich und die Sitzungen werden im vorhinein für das laufende Geschäftsjahr terminisiert.

(4) Der Präsident oder im Verhinderungsfall ein Vizepräsident ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn dies mindestens fünf Präsidiumsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung zeitgerecht einberufen wurde und mindestens der Präsident oder einer der Vizepräsidenten und insgesamt die Hälfte aller Präsidiums-Mitglieder anwesend sind. Zur gültigen Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Präsidiums-Mitglieder erforderlich.

(6) Für Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines Ehrenpräsidenten an den RT ist die Einstimmigkeit aller Präsidiums-Mitglieder erforderlich.

(7) In den Präsidiums-Sitzungen führt der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident den Vorsitz.

(8) Jedes Präsidiumsmitglied hat, auch wenn es mehr als eine Funktion inne hat, nur eine Stimme.

B – Vorstand

- (1) An allen Entscheidungen dürfen nur V-Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen, die persönlich an der Sache nicht beteiligt sind.
- (2) Der V fasst seine Entscheidungen in Sitzungen, sowie in dringenden Sonderfällen durch Umlaufbeschlüsse.
- (3) Der V ist beschlussfähig, wenn die Sitzung zeitgerecht einberufen wurde und mindestens der Präsident oder einer der Vizepräsidenten anwesend ist. Zur gültigen Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit aller V-Mitglieder – zumindest drei anwesend - erforderlich.
- (4) Bei Verleihung von außerordentlichen Ehrennadeln ist eine 2/3-Mehrheit aller Vorstands-Mitglieder erforderlich.
- (5) Bei Zuwahl von V-Mitgliedern von einem bereits im V vertretenen Verbandsverein, ist die Einstimmigkeit aller V-Mitglieder erforderlich.
- (6) In den V-Sitzungen führt der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident den Vorsitz.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied hat, auch wenn es mehr als eine Funktion inne hat, nur eine Stimme.

§ 27 Strafrecht des Präsidiums

(1) Das Präsidium kann Verbandsmitgliedern oder deren Mitgliedern eine öffentliche oder geheime Verwarnung erteilen, wenn sie durch Verstöße gegen S, RWB, BM, durch Widersetzlichkeiten gegen Anordnungen des VA oder durch ihr sonstiges Verhalten das Verbandsziel gefährdet haben. Das Präsidium kann in schweren Fällen die Rechte der Verbandsmitglieder und/oder einzelner oder mehrerer Mitglieder derselben bis zum nächsten RT aufheben. Dieser Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit im Präsidium.

Der Schritt zur Aufhebung der Rechte setzt jedoch voraus, dass der zuständige Landesverbandspräsident (in Ländern ohne Landesverband der Präsident des ÖRV) in einem persönlichen Gespräch mit dem Vereinspräsidenten kein Einvernehmen herstellen konnte.

(2) Bei sonstigen Verstößen gegen die RWB, bzw. BM ist das Präsidium verpflichtet, die in den RWB festgelegten Strafbestimmungen anzuwenden, bzw. bei der FISA zu beantragen.

§ 28 Teil- und Unterausschüsse

(1) Das Präsidium ist berechtigt, Teilausschüsse von 3 oder 5 Mitgliedern zu bilden. Die Beschlüsse der Teilausschüsse sind dem Präsidenten bekanntzugeben, der selbst entscheidet oder bestimmt, ob diese Beschlüsse dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen sind.

(2) Der Vorstand richtet für besondere Aufgaben Unterausschüsse ein. Den Vorsitz in diesem Unterausschuss führt ein durch das Präsidium bestellter Referent. Die Beschlüsse der Unterausschüsse unterliegen der Genehmigung des zuständigen Vizepräsidenten.

§ 29 Vertretung des Verbandes

(1) Der ÖRV wird im Sinne des Vereinsgesetzes durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten vertreten.

(2) Mündliche Vereinbarungen und Schriftstücke, die Verbindlichkeiten für den Verband begründen, müssen vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und dem zuständigen Sachbearbeiter bestätigt bzw. unterzeichnet werden.

§ 30 Verbandsvermögen

- (1) Die dem ÖRV gehörenden Boote, Geräte, Einrichtungsgegenstände, Preise, Gelder, Bankguthaben, usw. bilden das Verbandsvermögen.
- (2) Geldbeträge sind, soweit sie nicht für laufende Ausgaben nach Beschlüssen des Rudertages, bzw. des Präsidiums benötigt werden, zinsbringend anzulegen.

§ 31 Rechnungsprüfer

- (1) Die Gebarung mit dem Verbandsvermögen unterliegt der Prüfung durch zwei auf die Dauer von vier Jahren vom ordentlichen RT gewählte Rechnungsprüfer. Sie haben über das Ergebnis der Prüfung am RT zu berichten.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes teilzunehmen. Sie haben Anspruch auf Übermittlung sämtlicher Sitzungsprotokolle.

§ 32 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach der Zivilprozessordnung.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitglieder, die ordentliche Mitglieder eines Verbandsvereines sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass eine Streitpartei dem Präsidium einen Schiedsrichter namhaft macht. Auf Aufforderung durch das Präsidium macht die andere Streitpartei binnen sieben Tagen ihrerseits einen Schiedsrichter namhaft. Beide wählen dann binnen sieben Tagen ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Keiner der Schiedsrichter darf einer der Streitparteien angehören oder befangen sein. Schlägt eine Streitpartei keinen Schiedsrichter vor oder lediglich einen, der von der anderen Streitpartei begründet abgelehnt wird, bestimmt der Präsident des ÖRV den fehlenden Schiedsrichter.
- (3) Das Schiedsgericht ist nicht zuständig für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Satzung, RWB und BM. Im Falle einer reinen Vereinsangelegenheit ist seine Entscheidung endgültig; geht es um eine rechtliche Vereinsstreitigkeit unterbreitet es lediglich einen Einigungsvorschlag. Sind die Streitparteien damit nicht einverstanden, steht ihnen der Rechtsweg offen.
- (4) Das Schiedsgericht kann allfällige Verfahrenskosten der unterlegenen Streitpartei zum Ersatz auferlegen.

§ 33 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des ÖRV kann nur ein eigens dazu einberufener Rudertag mit 3/4-Mehrheit der Gesamtstimmen der dem ÖRV angehörenden Mitglieder beschließen.
- (2) Das Vermögen, das nach Abwicklung der laufenden Geschäfte verbleibt, ist für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten des Rudersportes zu verwenden, falls an Stelle des aufgelösten Verbandes nicht ein gleichgerichteter Verband tritt, welchem mit dem Auflösungsbeschluss das Vermögen überantwortet wird. Bei etwaiger behördlicher Auflösung des ÖRV ist dessen Vermögen auf die gleiche Weise zu verwenden.
- (3) Soweit das Vermögen aus Einlagen der Verbandsmitglieder besteht, muss es ihnen zurückgegeben werden.

(4) Der Rudertag, der die Auflösung beschließt, beauftragt drei Mitglieder von Verbandsmitgliedern, den Auflösungsbeschluss durchzuführen.

§ 34 Sprachliche Gleichbehandlung

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen

§ 35 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Bestimmungen wurden am 7. April 2018 am RT in Wien beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

ÖSTERREICHISCHER RUDERVERBAND

Präsident

Horst NUSSBAUMER

Schriftführer

Erwin FUCHS